



Antrag für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung eines Berechtigungsausweises

Hiermit stelle ich als Gewerbetreibender den Antrag auf Prüfung der Zulassungserforderniss und Ausstellung eines Berechtigungsausweises gem. § 8 der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld.

Antragsteller (Name, Firma): _____
Art des Gewerbes: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Die anfallende Gebühr in Höhe von 42,00 € gem. aktueller Gebührenordnung wird der antragstellenden Firma in Rechnung gestellt.

Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld, vgl. Rückseite, in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung kann der Berechtigungsausweis gem. § 8 Abs. 8 entzogen werden.

Ort, Datum Unterschrift/Stempel

Anlage: Kopie Police Betriebshaftpflichtversicherung, Kopie Gewerbeanmeldung

Anlage

Auszug aus der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld in der Fassung vom 07.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können und
 - c) die Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes nur an Werktagen, zu den ortsüblichen Arbeitszeiten, auszuführen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.